

Allgemeine Geschäftsbedingungen Graepel Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

A. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle zwischen der Graepel Oberflächentechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „GOKG“ genannt) und Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) geschlossenen Verträge über Leistungen aller Art, insbesondere über Werkleistungen.
- (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, GOKG hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn GOKG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen GOKG und dem Auftraggeber über Leistungen gemäß Absatz (1).
- (3) GOKG ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

B. Leistungsgegenstand, Gewährleistung und Schutzrechtsverletzung

1. Leistungsgegenstand

GOKG erbringt die in der schriftlichen Auftragsbestätigung definierten Werkleistungen, die unter anderem die folgenden Leistungen zum Gegenstand haben können:

- Kathodische Tauchlackierung;
- Pulverbeschichtung
- Montage

2. Abnahme

Die Abnahme der Werkleistungen richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

- (1) GOKG zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Werkleistungen an.
- (2) Nach Zugang der Fertigstellungsanzeige gemäß Absatz 1 oder im Rahmen der Abholung oder Ablieferung kann eine förmliche Abnahme der Werkleistungen durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Abnahme beinhaltet eine

Prüfung der vereinbarten Beschaffenheit. Wenn die Werkleistungen keine oder nur unwesentliche Mängel aufweisen, hat der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme zu erklären.

- (3) Wird entgegen Absatz 2 keine formelle Abnahme durchgeführt, gelten die Werkleistungen als abgenommen, wenn
- a. der Auftraggeber sie über einen Zeitraum von vier Wochen nutzt, ohne die Abnahme hindernde Mängel gerügt zu haben; oder
 - b. der Auftraggeber die Rechnung vorbehaltlos bezahlt; oder
 - c. GOKG dem Auftraggeber nach der Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines bestehenden Mangels schriftlich gegenüber GOKG verweigert hat; die fristgerechte Angabe eines Mangels ist nur dann geeignet, die Abgabefiktion zu verhindern, wenn der Mitteilung des Auftraggebers Art und Umfang des Mangels eindeutig zu entnehmen ist und – soweit der Mangel auf Fotos erkennbar ist – eine Fotodokumentation des angegebenen Mangels beigelegt ist.

3. Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von GOKG erbrachte Leistung unverzüglich zu prüfen und GOKG über eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz stehen dem Auftraggeber die nachfolgend geregelten Rechte zu:
 - a. Sachmängel werden von GOKG innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von GOKG durch Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder durch erneute Erbringung der Leistung (Neuherstellung).
 - b. Bei Vorliegen eines erheblichen Sachmangels ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung zu mindern (Minderung). Die Ausübung des Rücktrittsrechts setzt voraus, dass der Auftraggeber GOKG zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Einer solchen qualifizierten Fristsetzung bedarf es jedoch nicht, wenn die Nacherfüllung wegen des betreffenden Sachmangels fehlschlägt, dem

Auftraggeber unzumutbar ist oder von GOKG abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

- c. Bei Vorliegen eines unerheblichen Sachmangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern, sofern die Nacherfüllung wegen dieses Sachmangels fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder von GOKG abgelehnt wird oder wenn dies bei Vorliegen eines Sachmangels aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.
 - d. Das Recht des Auftraggebers auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn Mängel durch eine Veränderung des Leistungsergebnisses durch den Auftraggeber verursacht werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der betreffende Sachmangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist.

4. Schutzrechtsverletzungen

- (1) GOKG wird dafür Sorge tragen, dass die von ihr erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach ihrer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.
- (2) Sofern Dritte den Auftraggeber wegen einer Schutzrechtsverletzung durch die Verwendung der von GOKG erstellten Leistungsergebnisse in Anspruch nehmen, hat der Auftraggeber GOKG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. GOKG wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Auftraggeber räumt GOKG deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Der Auftraggeber wird GOKG die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen.
- (3) Sollten die von GOKG erzielten Leistungsergebnisse Gegenstand einer Schutzrechtsverletzung sein oder möglicherweise werden, wird GOKG den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von GOLG, indem diese
 - das Recht erwirkt, das Leistungsergebnis weiterhin benutzen zu dürfen;
 - das Leistungsergebnis in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.

- (4) Wenn die Beseitigung des Beanstandungsgrundes fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder von GOKG abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, steht dem Auftraggeber, unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung zu mindern (Minderung).
- (5) Sollte ein von GOKG erbrachtes Leistungsergebnis Schutzrechte Dritter verletzen und ist dies auf vom Auftraggeber beigestellte Sachen, Pläne oder sonstige Gegenstände zurückzuführen, ist eine Haftung von GOKG ausgeschlossen und der Auftraggeber wird GOKG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen.

C. Allgemeine Regelungen

1. Freibleibende Angebote

- (1) Angebote der GOKG sind freibleibend. Sie enthalten eine Annahmefrist. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Informationen und Daten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge sind im Zweifel angemessen zu vergüten.
- (2) Die Angebote sowie alle von GOKG ausgearbeiteten Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen, Daten etc. dürfen ohne schriftliches Einverständnis von GOKG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben im Eigentum der GOKG.
- (3) Die Unterlagen dürfen nur zu den vertraglich festgelegten Zwecken verwendet werden. Sie sind der GOKG auf Verlangen zurückzugeben, wenn die Angebote nicht zur Auftragserteilung führen.

2. Aufträge

- (1) An schriftliche Aufträge des Auftraggebers ist dieser für drei Wochen gebunden. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn GOKG den Auftrag schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung der Leistung begonnen hat. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden können nur einvernehmlich in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Vor Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn sie im Einzelvertrag schriftlich niedergelegt werden.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sorgt ohne besondere Aufforderung dafür, dass GOKG alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen erhält.
- (2) GOKG ist berechtigt, bei Ausführung der Leistungen die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, eine Überprüfung ist ausdrücklich vereinbart.
- (3) **Beölung / Schmierstoffe**
Bei spanender und spanloser Bearbeitung des Rohteils dürfen nur solche Hilfsstoffe wie z. B. Kühlschmierstoffe, Ziehöle, Schleif-, Polier-, oder Strahlmittel eingesetzt werden, die durch wässrige Reiniger wieder entfernt werden können. Gleiches gilt auch für Beölungen des Rohmaterials (z. B. Coilbeölung).
- (4) **Silikon**
Jegliche Rückstände von Silikon -sei es aus Bearbeitungsflüssigkeiten, aus Entformungsschmierstoffen oder aus anderen Quellen wie z. B. aus anhaftenden Resten von Dichtmassen oder aus Kontamination durch verschmutzte Handschuhe in der Rohteilfertigung - müssen am Rohteil ausgeschlossen werden.
- (5) **Konservierung / Temporärer Korrosionsschutz**
Konservierungen, die als Transportschutz dienen, müssen in einfacher Weise mit wässrigen Lösungen rückstandsfrei entfernbar sein.
- (6) **Markierungsstifte / Klebebänder**
Kennzeichnungen der Teile mittels Edding-oder Wachsmarkierungsstiften sind nicht erlaubt, da diese nach der KTL Beschichtung durchscheinen können. Ebenso hinterlassen Aufkleber und Klebebänder, sowie deren Entfernung Spuren von Kleberückständen, die nur schwer oder mit erheblichem Aufwand zu entfernen sind. Deshalb müssen die Teile mit anderen Methoden gekennzeichnet werden (wie z. B. wetterfesten Etiketten)
- (7) **Elektrisch isolierende Anhaftungen**
Die KTL scheidet sich in den Bereichen, in denen sich bereits eine elektrisch isolierende Schicht auf der Oberfläche befindet, nicht mehr ab. Dies sind z. B. sämtliche Arten von Lackierungen und Spachtelmassen. Einen besonderen Fall stellt die häufig an Schweißnahtenden entstehende „Verglasung“ dar. Je nach Schweißnahtdicke entsteht am Abriss des Lichtbogens beim Schweißen eine glasartige Schicht auf der Oberfläche der Schweißnaht. Diese wirkt isolierend und verhindert ein Abscheiden der KTL-Schicht an dieser Stelle. Die Verglasung ist aber kein Mangel im Sinne des Korrosionsschutzes.

- (8) Scharfe Grate /"Pressflöhe"
Das Material muss frei von scharfen Graten und Rückständen durch Werkzeugmatrizen sein. Da diese oft durch das Öl verdeckt und beim Rohteil kaum zu erkennen sind, kann es zu Oberflächenfehlern kommen.
- (9) Hinterschneidungen und enge Spalten (kleiner als 2 mm Spaltöffnung), Aufdoppelungen sowie kleine Übergangsradien an Hohlkehlen, Nuten Querschnittsübergängen sind zu vermeiden.
- (10) Die Werkstücke sind grundsätzlich so zu gestalten, dass in Hohlräume eindringende Flüssigkeiten ungestört in max. 10 Sekunden wieder austreten können. Die Größe der Entwässerungsöffnungen ist stets an das zu entwässernde Hohlraumvolumen anzupassen.
- (11) Permanentmagnetismus
Das Material und die Bearbeitungsschritte sind so zu wählen, dass während der Werkstückherstellung kein Permanentmagnetismus auftritt.
- (12) Faradayscher Käfig
Die KTL Beschichtung besitzt ein enormes Eindringvermögen. Dennoch ist dieses Eindringvermögen durch den so genannten „Faradayschen Effekt“ begrenzt. Hierbei spielen insbesondere die Maße des Hohlraums wie z. B. der Innendurchmesser eines Rohres im Verhältnis zu dessen Länge oder der Abstand zweier eng aneinander liegender Platten im Verhältnis zu deren Fläche die entscheidende Rolle. Dieses kann durch Anbringen von Entlastungsöffnungen in regelmäßigen Abständen minimiert werden. Sollte eine komplette Innenbeschichtung erforderlich sein, ist dieses mit der Qualitätssicherung abzusprechen.

4. Leistungsqualität und Leistungsänderungen

- (1) GOKG wird bei der Erbringung der Leistungen die anerkannten Regeln der Technik beachten.
- (2) Sollte sich während der Leistungserbringung ergeben, dass die Vertragsleistungen nicht oder nur mit wesentlich geändertem technischen oder personellen Aufwand durchgeführt werden können, ohne dass GOKG dies vertreten hätte, informiert GOKG den Auftraggeber unverzüglich. Die Vertragsparteien entscheiden, ob, mit welchem Umfang und zu welchen Kosten der Auftrag weiter durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. In diesem Falle hat GOKG Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für die Leistungen von GOKG wird entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen oder der Standard-Preisliste berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) GOKG ist jederzeit berechtigt, entsprechend den jeweils angefallenen Aufwendungen Zwischenrechnungen zu stellen.
- (3) Von unserem Angebot abweichende Zahlungsbedingungen sind individuell zu vereinbaren. Sofern abweichend von unseren Grundsätzen ein Zahlungsziel mit Skonto individuell vereinbart ist, kann der Besteller diesen Abzug nur beanspruchen, wenn er sich mit der Begleichung von Forderungen nicht im Verzug befindet. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist das Valutadatum der Gutschrift auf eines unserer Bankkonten. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- (4) Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind wir gemäß § 288 BGB berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Pauschale in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden bleibt unberührt.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

6. Fristen und Termine

- (1) GOKG wird die Leistungen in angemessener Frist erbringen. Bei den in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Leistungserbringung handelt es sich um unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese nur, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

- (2) Soweit verbindliche Leistungstermine vereinbart sind und GOKG in Verzug gerät, wird der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist vorsehen, die in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten soll.

7. Leistungshindernisse / höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung, Versand oder Abnahme. Werden infolge der Störung verbindliche Leistungstermine um mehr als 8 Wochen überschritten, so ist jede Partei zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des jeweiligen Vertrages berechtigt.

8. Leistungsort

Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist, ab Werk im Sinne der Incoterms 2010 erbracht. Der Auftraggeber erstattet GOKG etwaige zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Transport- und Reisekosten, in der tatsächlich angefallenen, angemessenen Höhe.

9. Miteigentum

- (1) Aufgrund der durchgeführten Arbeiten erwirbt GOKG Miteigentum an dem Auftragsgut in Höhe des Rechnungswertes.
- (2) Im Falle der Weiterveräußerung des Auftragsgutes tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an GOKG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die anstelle des Auftragsgutes treten oder sonst hinsichtlich des Auftragsgutes entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. GOKG ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an GOKG abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- (3) GOKG wird das Miteigentum sowie die an seine Stelle tretenden Forderungen freigeben, soweit der Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände bzw. Forderungen liegt bei GOKG.

10. Haftung auf Schadensersatz

Die Haftung von GOKG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Aufwendungsersatz und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt:

- a. Auf Schadensersatz haftet GOKG nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Übernahme von Garantien sowie bei Arglist.
- b. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen und nicht leitende Mitarbeiter ohne Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (= Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet GOKG abweichend von a) begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- c. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GOKG nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (= Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt;
- d. Im Rahmen von Ziffer c) haftet GOKG nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.
- e. Im Übrigen ist jegliche Haftung von GOKG ausgeschlossen.
- f. Soweit die Haftung von GOKG nach Grund oder Höhe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- g. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
- h. Die vorstehenden Regelungen bzw. Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht, wenn wir mit dem Besteller einen Kaufvertrag geschlossen haben und zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber GOKG schriftlich anzuzeigen oder von GOKG aufnehmen zu lassen, so dass GOKG möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Auftraggeber noch Schadensminderung betreiben kann.

- (3) Der Auftraggeber steht verschuldensabhängig dafür ein, dass durch die Lieferung und Verwendung von sachlichen Mitteln, z.B. Plänen, Berechnungen, Prüfstücken etc., Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt GOKG von allen Ansprüchen frei. Angemessene Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftraggeber.

11. Verjährung

- (1) Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers wegen
 - a. eines Sachmangels oder
 - b. eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe der Produkte bzw. Abnahme der Leistung.
- (2) Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, verjährt der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen
 - a. eines Sachmangels oder
 - b. eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Übergabe der Produkte bzw. Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Auftraggebers um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- (3) Ansprüche des Auftraggebers, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren - sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - innerhalb von zwei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des

Auftraggebers um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

- (4) Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers verjährt ist.

12. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, für den Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsschluss alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Informationen und Erfahrungen, welche die eine Partei von der anderen erhält, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden, falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen und Erfahrungen, die nachweislich in ihrer Gesamtheit
 - a. zurzeit ihrer Übermittlung der empfangenden Partei bereits bekannt oder offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden von der empfangenden Partei offenkundig geworden sind;
 - b. der empfangenden Partei nach ihrer Übermittlung von dritter Seite ohne entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen zugänglich gemacht worden sind;
 - c. von der empfangenden Partei einem Dritten bekannt gemacht werden, bei dem es sich um einen Berater eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs handelt, der einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt.
- (2) Der Auftraggeber hat das freibleibende Angebot von GOKG als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und geheim zu halten.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Insbesondere hat GOKG das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn:
 - a. der Auftraggeber schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen bzw. eine Abmahnung ist erfolglos geblieben;
 - b. über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;

- c. bei dem Auftraggeber ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17-19 InsO vorliegt;
- d. sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder
- e. der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Vergütung auch nach Ablauf einer von GOKG gesetzten, angemessenen Frist zur Abhilfe um mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

(2) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung gegenüber GOKG nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch GOKG anerkannt wurden.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Die Abtretung von Forderungen gegen GOKG ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechtsbeziehung des Auftraggebers mit GOKG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG Abkommen).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit GOKG ist der Geschäftssitz. Abweichend davon ist GOKG berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(Stand: September 2020)